

## Lösung Fall 6a)

### Lösung zu Frage 1:

Ein wirksamer Kaufvertrag setzt voraus:

#### I. Entstehung des Vertrags

##### 1. Angebot des J

J hat dem K den Ring objektiv zum Preis von € 200.- zum Kauf angeboten. Maßgeblich für den *Inhalt* dieser empfangsbedürftigen Willenserklärung ist nicht der subjektive Wille des J, sondern der objektive Erklärungswert, § 157 BGB. Dass J, der tatsächlich kein Angebot in dieser Höhe machen wollte, damit der sog. *Geschäftswille* fehlte, ist unschädlich, da dieser kein konstitutives Merkmal einer Willenserklärung ist.

##### 2. Annahme

K hat dieses Angebot auch angenommen.

#### II. Nichtigkeit des Vertrags

Der somit zwischen J und K geschlossene Vertrag könnte aber gem. § 142 I BGB als von Anfang an nichtig anzusehen sein. Dies setzt voraus, dass J seine Willenserklärung wirksam angefochten hat.

Die Anfechtung kann im Aufbau entweder bei der angefochtenen Willenserklärung selbst, oder - wie hier - nach Feststellung des Zustandekommens eines Vertrags als rechtsvernichtende Einwendung geprüft werden. Beides führt zum selben Ergebnis und ist ein logisch vertretbarer Aufbau. Für ersteres spricht, dass Gegenstand der Anfechtung nach §§ 119 ff BGB nicht das Rechtsgeschäft (hier also: der Vertrag) ist, sondern die *Willenserklärung*. Andererseits spricht § 142 Abs. 1 BGB als die maßgebliche Wirknorm in ihrer Rechtsfolge von einem "anfechtbaren *Rechtsgeschäft*" und nicht von der Nichtigkeit einer Willenserklärung.

##### 1. Anfechtungsgrund

###### a) Irrtum

Fraglich ist, ob ein Anfechtungsgrund vorliegt. In Betracht kommt das Vorliegen eines Erklärungsirrtums gem. § 119 I Alt. 2 BGB.

Ein Erklärungsirrtum ist dann gegeben, wenn der Erklärende eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte. Damit meint das Gesetz hauptsächlich Fälle des Verschreibens, Versprechens und Vergreifens.

J hat sich versprochen. Während er den zutreffenden Kaufpreis von 2000,-€ verlangen wollte, sagte er "200,-€". Eine Willenserklärung "Verkaufe Ring für 200,-€" wollte er nicht abgeben. Damit liegt ein Fall eines Erklärungsirrtums bezüglich seines auf den Abschluss des Kaufvertrags gerichteten Angebots vor.

#### b) Kausalität

Dieser Erklärungsirrtum war auch kausal für die Abgabe der Willenserklärung, § 119 I Hs. 2 BGB. Bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles hätte J nämlich den Ring nicht für € 200.- verkauft.

Ein Anfechtungsgrund nach § 119 I Alt. 2 BGB ist daher gegeben.

## **2. Anfechtungserklärung, § 143 BGB**

#### a) Inhalt

Eine Anfechtungserklärung ist jede Erklärung, die eindeutig erkennen lässt, dass das Rechtsgeschäft wegen des Willensmangels nicht gelten soll. Das Wort "anfechten" braucht dabei nicht verwendet werden. Diese Voraussetzungen erfüllt die Erklärung des J.

#### b) Adressat

Diese Erklärung gab J auch gegenüber dem Anfechtungsgegner K ab, § 143 I, II BGB.

## **3. Anfechtungsfrist, § 121 BGB**

J erklärte K die Anfechtung unmittelbar, nachdem ihm sein Irrtum bewusst wurde. Schuldhaftes Zögern ist ihm daher nicht vorzuwerfen. Er hat somit "unverzüglich" gehandelt und die Anfechtungsfrist des § 121 I 1 BGB gewahrt.

## **III. Ergebnis**

Es liegt kein wirksamer Kaufvertrag vor.

## **Lösung zu Frage 2:**

Im Mittelpunkt des Falles steht die Rückabwicklung des wirksam angefochtenen Kaufvertrages (Verpflichtungsgeschäft) bei bereits

vollzogener Übereignung (Verfügungsgeschäft). Wenn auch die einzelnen Anspruchsgrundlagen genauer erst in Vorlesungen zum Sachenrecht (§ 985 BGB) und zum Schuldrecht BT (§ 812 BGB) erörtert werden, sollten hier bereits die Struktur der Lösung, insbesondere die Folgen der Trennung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft, nachvollziehbar sein.

## I. Anspruch des J gegen K auf Herausgabe des Rings aus § 985 BGB

Der Anspruch besteht dann, wenn J Eigentümer des Rings ist, K dessen Besitzer und K auch kein Recht zu Besitz i.S.v. § 986 BGB hat.

1. Ursprünglich war J Eigentümer des Ringes.

### 2. Übereignung an K

J könnte sein Eigentum aber gem. § 929 S. 1 BGB durch Übereignung an K verloren haben. Dies setzt die Verfügungsberechtigung des J sowie rechtsgeschäftliche Einigung über den Eigentumsübergang (sog. dinglicher Vertrag) und Übergabe voraus.

#### a) Berechtigung des J

J war Eigentümer und damit Verfügungsberechtigt.

#### b) Einigung

##### aa) Angebot

Im Entgegenstrecken der offenen Hand hat K konkludent ein Angebot zum Abschluss einer Einigung i. S. v. § 929 S. 1 BGB (§ 145 BGB) erklärt (Abgabe und Zugang).

##### bb) Annahme

J hat dieses Angebot durch die Übergabe des Ringes auch konkludent angenommen (Abgabe und Zugang).

#### c) Übergabe

Die zur Übereignung nach § 929 S. 1 BGB erforderliche Übergabe des Ringes an K fand statt.

#### d) Unwirksamkeit der Übereignung infolge Anfechtung (§ 142 I BGB)?

Die Annahme des J könnte aber gem. § 142 I BGB als von Anfang an nichtig anzusehen sein. Dies ist dann der Fall, wenn sie wirksam angefochten wurde.

aa) Anfechtung des dinglichen Vertrages (Trennungsprinzip)

Fraglich ist aber bereits, ob bezüglich der auf die Einigung i.S.d. § 929 S. 1 BGB gerichteten Annahme ein Anfechtungsgrund gegeben ist.

Diesbezüglich liegt aber ein (einzig denkbarer) Irrtum nach § 119 I BGB nicht vor, da J zum einen genau den betreffenden Ring übereignen wollte (also kein Inhaltsirrtum). Zum anderen wollte er genau eine solche Erklärung abgeben (also kein Erklärungsirrtum). Die Fehlleistung bezüglich des Kaufpreises berührt nicht den dinglichen Vertrag (Übereignung), weil die Einigung über den Kaufpreis nicht Bestandteil dieses Vertrages ist. Dieser setzt nur eine Einigung über den Eigentumsübergang als solchen voraus (sog. "dinglicher Minimalkonsens"). Bezogen darauf ist die Fehlvorstellung des J über den vereinbarten bzw. zu vereinbarenden Kaufpreis lediglich ein (unbeachtlicher) Motivirrtum.

Mangels wirksamer Anfechtung bleibt es bei dem Ergebnis, dass eine wirksame Einigung i.S.d. § 929 S. 1 BGB vorliegt.

bb) Auswirkungen der erfolgreichen Anfechtung des Kaufvertrages (Abstraktionsprinzip)

An diesem Ergebnis ändert auch die Anfechtung des *Kaufvertrages* durch J nichts. Die Anfechtung des Verpflichtungsgeschäfts berührt nämlich als solche die Wirksamkeit des Verfügungsgeschäftes nicht (Abstraktionsprinzip).

In bestimmten (selten) Fällen kann jedoch der Grund, der das Verpflichtungsgeschäft anfechtbar macht, auch das Verfügungsgeschäft erfassen, d.h. das Verfügungsgeschäft kann ebenfalls anfechtbar sein. Das ist insbesondere in Fällen der Anfechtung nach § 123 BGB der Fall. Wer etwa rechtswidrig bedroht wurde, kann auch das dingliche Geschäft anfechten, weil auch dieses ohne die Drohung nicht abgeschlossen worden wäre. In einem solchen Fall kann dann die Anfechtungserklärung dahingehend ausgelegt werden, dass auch die Willenserklärung zum dinglichen Vertrag erfasst sein soll. Das ist aber keine Ausnahme vom Abstraktionsprinzip, sondern lediglich die Konstellation, dass Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft "zufällig" unter demselben Mangel leiden und daher beide anfechtbar sind. Auch hier ist das Verfügungsgeschäft nicht "automatisch" nichtig, wenn nur das Verpflichtungsgeschäft angefochten ist. Man spricht deshalb in diesen Fällen auch von der "Identität der Fehlerquelle".

Demnach hat J sein Eigentum an K verloren, so dass er keinen Anspruch auf Herausgabe des Ringes aus § 985 BGB hat.

II. Anspruch des J gegen K auf Herausgabe des Ringes gem. §§ 812 I 1 Alt. 1 BGB (Leistungskondiktion)

1. Tatbestand des § 812 I 1 Alt. 1 BGB

K hat Eigentum und unmittelbaren Besitz, also „etwas“ iSd § 812 I 1 BGB erlangt.

Dies geschah durch eine Leistung (bewusste und gewollte Mehrung fremden Vermögens) des J.

Die Leistung erfolgte auch ohne rechtlichen Grund, da der zugrundeliegende Kaufvertrag, der die Pflicht zur Übergabe und Übereignung begründete, durch die Anfechtung gem. § 142 I BGB rückwirkend entfallen ist.

Der Tatbestand des § 812 I 1 Alt. 1 BGB ist daher erfüllt.

2. Anspruchinhalt

Demnach ist K zur Herausgabe verpflichtet. Der Inhalt der Herausgabepflicht bestimmt sich nach der Art des Erlangten. Hier hat K Eigentum und Besitz am Ring erlangt, so dass er beides auf J zurückübertragen muss.

### **Lösung zu Frage 3:**

Ein Kaufvertrag über einen Preis von € 2000.- wurde nicht geschlossen. Die Anfechtung hat zur Vernichtung des Kaufvertrages, nicht aber zum Entstehen eines Kaufvertrags mit diesem Inhalt geführt. Allerdings könnte es gegen § 242 BGB (Treu und Glauben) verstoßen, wenn sich J nicht bereiterklärt, den Ring zu dem ursprünglich von ihm ja gewollten Preis zu verkaufen, denn er "benutzt" ja jetzt die Anfechtung gleichsam, um aus einem aus anderen Gründen bereuten Vertragsschluss zu "entwischen". Die Anfechtung soll den Irrrenden aber nur vor den Nachteilen des Irrtums schützen, nicht aber ihm einen unverdienten Vorteil gewähren. Daher ist nach § 242 BGB die Anfechtung i.d.R. ausgeschlossen, wenn der Erklärungsgegner bereit ist, das Geschäft so gegen sich gelten lassen, wie es der Irrrende irrtumsfrei gewollt hat (Ausschluss des Reuerechts; vgl. etwa *Köhler/Fritzsche* JuS 1990, 16, 19). Ähnlich wie im Fall einer unschädlichen Falschbezeichnung muss er sich daher so behandeln lassen, als habe er einen Kaufvertrag zum Preis von € 2000.- abgeschlossen.

## **Lösung Fall 6 b)**

### **Anspruch des V gegen K auf Rückübereignung der Flaschen aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB?**

1. K hat eine vermögenswerte Rechtsposition erlangt, nämlich das Eigentum und den Besitz an den beiden Weinflaschen.

2. Dies erfolgte durch eine bewusste und zweckgerichtete Vermögensmehrung, denn V wollte damit seine kaufvertragliche Verbindlichkeit gegenüber K erfüllen.

3. Fraglich ist hingegen, ob für diese Leistung tatsächlich ein Rechtsgrund besteht, denn der Kaufvertrag könnte aufgrund Anfechtung durch V gemäß § 142 Abs. 1 BGB unwirksam geworden sein.

a) Die Anfechtung erfordert zunächst eine wirksame Anfechtungserklärung, § 143 Abs. 1 BGB. Dafür wird nicht verlangt, dass der Berechtigte diese ausdrücklich als solche bezeichnet. Vielmehr reicht es aus, wenn er zumindest deutlich zu erkennen gibt, dass er sich von dem Vertrag lösen möchte, vgl. §§ 133, 157 BGB. Hier forderte V die beiden Flaschen zurück. In diesem Verhalten ist eine konkludente Anfechtungserklärung zu sehen.

b) Jetzt ist zu prüfen, ob sich V wegen der fehlerhaften Preisgestaltung auf einen beachtlichen Anfechtungsgrund berufen kann.

aa) Vor der Anfechtung ist zu klären, ob der Vertrag nicht mittels Auslegung oder "Treu und Glaubens" korrigiert werden kann. Hier waren aber die Erklärungen eindeutig, so dass eine Auslegung ausscheidet. Die Annahme einer Korrektur aufgrund Störung der Geschäftsgrundlage (vgl. § 313 BGB) scheitert daran, dass es sich bei der Preisbildung um ein einseitiges Motiv des V handelt, das dem K nicht bekannt war.

bb) Als Anfechtungsgrund kommt zunächst § 119 Abs. 1 Var. 1 BGB in Betracht, also ein Inhaltsirrtum. Beim Inhaltsirrtum weiß der Erklärende zunächst, was er objektiv erklärt, nämlich hier den Verkauf einer Flasche Wein zu einem Preis von € 15,-. Er müsste sich zudem über die Bedeutung seiner Erklärung geirrt haben, also der Erklärung subjektiv einen anderen Sinn beigemessen haben, als diese objektiv tatsächlich hat ("er weiß, was er sagt,

weiß aber nicht, was er damit sagt"). Hier verhält es sich aber so, dass V selbst genau realisierte, was er erklärte, nämlich den Verkauf zweier Flaschen Wein für jeweils € 15,-. Er irrte sich also gar nicht über die Bedeutung seiner Erklärung, denn er wollte den Vertrag genau so abschließen. Vielmehr handelt es sich nur um eine fehlerhafte Preisgestaltung im Vorfeld der Willenserklärung, also um einen **sogenannten Kalkulationsirrtum**, der als unbeachtlicher Motivirrtum einzuordnen ist. Auch der selbst für K auffällig niedrige Preis ändert nichts daran, denn der Käufer braucht sich um die Preisgestaltung nicht zu kümmern. Ein Inhaltsirrtum i.S.v. § 119 Abs. 1 Var. 1 BGB ist also abzulehnen.

cc) Der Fall kann möglicherweise dem Erklärungsirrtum nach § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB zugeordnet werden, also einem Irrtum bei der Erklärungshandlung. Hier unterläuft der Irrtum aber schon im Stadium der Willensbildung, was ihn beispielsweise von den Fällen des Vertippens unterscheidet. **Der Erklärungsvorgang verläuft hingegen irrtumsfrei.** Damit ist auch kein Erklärungsirrtum gegeben. Der Vertrag ist also wirksam geblieben.

4. Ergebnis: Es besteht kein Anspruch des V gegen K auf Rückgabe des Weins.

## **Lösung Fall 6 c)**

### **A. Anspruch V gegen das Bistum Trier auf Zahlung des Kaufpreises, § 433 II**

- Voraussetzung ist ein Kaufvertrag mit entsprechendem Inhalt

#### I. Angebot durch V

- V hat mit dem entsprechenden Rechtsbindungswillen ein Angebot gemacht, die essentialia negotii sind vorhanden
- Problem: welchen Inhalt hatte das Angebot
  - empfangsbedürftige WE → Auslegung nach dem Empfängerhorizont: Erklärung ist so auszulegen, wie sie vom Empfänger bei der ihm zumutbaren Sorgfalt zu verstehen ist

- ein verständiger Empfänger hätte die Bezeichnung „250 gros“ als solche über 36.000 Rollen verstanden oder hätte nachfragen müssen

=> Inhalt des Angebots: 36.000 Rollen

- Wirksamwerden durch Zugang bei A (passive Stellvertretung, vgl. § 164 III BGB)

## **II. Annahme durch das Bistum**

1.) nicht das Bistum, sondern A handelt (als Vertreter)

- Vertretungsmacht (+), Auslegung des Sachverhaltes (die Beschaffung war sein Aufgabenbereich)

2.) Abgabe einer Annahmeerklärung (+)

3.) Problem: Inhalt der Annahmeerklärung

- auch hier ist allein der Empfängerhorizont maßgeblich, auf seinen Willen kommt es überhaupt nicht an (Schutz des Empfängers der Botschaft, der auf die Erklärung ja keinen Einfluss hat)
- seine Zustimmung zu dem Angebot ist also auch dahingehend zu verstehen, das 36.000 Rollen bestellt wurden

=> kein Dissens, sondern inhaltliche Übereinstimmung der Erklärungen

=> **Zwischenergebnis:** Vertrag ist zustande gekommen = *ein Zahlungsanspruch ist entstanden*

## **III. Untergang des Zahlungsanspruches, § 142 I / Erlöschen**

1.) Anfechtungserklärung, § 143 I/II



- gegenüber dem Vertragspartner
- Problem: Inhalt der Erklärung („null und nichtig“): Grundsatz der „laiengünstigen Auslegung“; der Fachterminus „Anfechtung“ muss nicht fallen

2.) Anfechtungsgrund, § 119 I

- Identifizierung des Irrtums: vom objektiven Erklärungswert abweichendes subjektives Verständnis des Terminus „gros“
- Person des Irrenden: Vertreter
- Qualifizierung des Irrtums: *Inhaltsirrtum* nach § 119 I

3.) Kausalität, § 119 I 2. Hs. (+)

4.) Unverzüglichkeit, § 121: „ohne schuldhaftes Zögern“ (+)

**B. V gegen das Bistum Trier auf Schadensersatz, § 122**

- Anfechtung nach §§ 119, 120 (+)
- angefochtene WE war empfangsbedürftig (+)
- Schaden: Ersatz des Vertrauensschadens (negatives Interesse) = **30 €**
- Ausschluss des SE wegen Kenntnis/grob fahrlässiger Unkenntnis, § 122 II? (-); hier auch vertretbar fahrlässige Unkenntnis bzgl. der Bedeutung des Wortes „Gros“ anzunehmen